



Erhebungsbogen zum Niederschlagswasserkataster

der Privatgrundstücke / Immobilienverwaltungen, öffentlicher Einrichtungen und Verkehrsflächen

Grundstück:

RW-Kunden-Nr.:

Änderungsdatum:

Eigentümer/Verwalter:

Anschrift:

Telefonnummer:

Flächen, deren Niederschlagswasser (NW) auf dem Grundstück versickert werden, nicht angeben!!!!

1. vollständige NW-Einleitung in die Kanalisation und/oder oberirdisch in den öffentlichen Bereich
2. teilweise NW-Einleitung in die Kanalisation und/oder oberirdisch in den öffentlichen Bereich
3. restloser Verbleib des Niederschlagswassers
- auf dem Grundstück
- oder direkte Einleitung in ein offenes Fließgewässer (unterirdisch nur durch nicht öffentliche Kanalisation)

vom Einleiter/ Vermesser ausfüllen

vom Entwässerungsbetrieb ausfüllen

Art der Flächen	Länge mal Breite (eine Kommastelle)	Größe in m ²	Abfluss- beiwerte *	effektive Einleitflächen m ²
Wasserundurchlässige Flächen z.B.:				
Dachflächen(Schrägdach größer 3°Neigung)	X		1	
Betonflächen, Schwarzdecken(Asphalt)	X		1	
Pflasterflächen mit Fugenverguss	X		1	
Dachflächen(bis 3° Neigung oder etwa 5%)				
Kiesdächer(Flachdach mit Kiesschüttung)	X		0,8	
Begrünte Dachflächen (ab 10 cm Aufbaudicke - kleiner/gleich 5°)	X		0,4	
Teildurchlässige Flächen z.B.:				
Betonsteinpflaster(Fugenanteil >15%)	X		0,7	
Kleinpflaster(10x10), Kopfsteinpflaster	X		0,7	
Ökopflaster	X		0,7	
Kunststoffrasen	X		0,6	

DIN1986-100 v.12/2016 Berechnung NW

Summe effektive Einleitflächen:

m² (auf volle m² abgerundet)

* Die Abflussbeiwerte beziehen sich ausschließlich auf Flächen, die einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben.

Berechnung der Jahresgebühr:

Einleitfläche bzw. abflusswirksame Grundstücksfläche x Abflussbeiwert = effektive Einleitfläche

effektive Einleitfläche x gültige Gebühr (EUR/m²) = Gebühr pro Jahr

Gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg hat der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. bestehenden Verhältnisse, sofern innerhalb des Erhebungszeitraumes keine wesentlichen Änderungen eintreten. Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn sich die maßgebliche Fläche um mindestens 40 v.H. ändert.

Wittenberg, den

Unterschrift:

Grundstückseigentümer/- Benutzer

.....
 Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg